



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Alle Schulen in Bayern (per
OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
I.5-BS4400.27/390/24

München, 11.01.2021
Telefon: 089 2186 2440
Name: Herr Kiefer

Beschaffung von Lehrerdienstgeräten aus dem "Sonderbudget Lehrerdienstgeräte"

Anlage: Ministerschreiben an die Schulaufwandsträger
 (einschl. Anlage)

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter, sehr geehrte Damen und Herren,

das Coronavirus stellt uns erneut vor große Probleme und fordert zurzeit von uns allen hohen persönlichen Einsatz und kreative Lösungen. Ich weiß um die hohe Verdichtung der Aufgaben im Zuge der Pandemie-Krise, die Ihnen und Ihren Kollegien zurzeit alles abverlangt. Herr Staatsminister Prof. Piazzolo überbringt Ihnen für Ihren hohen Einsatz den ausdrücklichen Dank, dem ich mich gerne und mit Respekt für Ihre Arbeit anschließe.

Gerade an den Schulen treten die Auswirkungen der Epidemie besonders gravierend zutage. Der Bedarf an digitalen Lern-, Arbeits- und Kommunikationsformen, um deren Ausbau Sie sich zusammen mit Ihrem Schulaufwandsträger bereits seit 2017 über die Medienkonzept-Initiative intensiv bemühen, ist nochmals sprunghaft angestiegen. Sie als Pädagoginnen und Pädagogen wissen am besten, dass der digitale Raum den Lebens- und Begegnungsraum Schule nie ersetzen können wird. Und doch sind digitale

Werkzeuge und Plattformen inzwischen zum unersetzlichen Begleiter für das schulische Lernen geworden und waren bzw. sind ein entscheidender Kanal, über den Lehrkräfte und Schüler in Kontakt bleiben und Lernprozesse erfolgreich gestalten können.

Ich kann Ihnen heute die sehr erfreuliche Nachricht überbringen, dass wir nach intensiven Verhandlungen mit den Kommunalen Spitzenverbänden das Tor für die Beschaffung und Finanzierung von personengebundenen mobilen Endgeräten für Lehrkräfte aufgestoßen haben! Die Dienst-Laptops bzw. -Tablets für Lehrerinnen und Lehrer werden die Arbeitsbedingungen an der Schule spürbar verbessern und vielen rechtlichen und technischen Problemfeldern, die sich aus der Nutzung von Privatgeräten bisher ergeben haben, wirkungsvoll begegnen.

Der orts- und zeitunabhängigen Zugriff auf digitale Medien, Daten und Werkzeuge ist in diesen Krisenmonaten wichtiger denn je und hat den Fokus der Digitalisierungsförderung auf die mobilen Endgeräte gelenkt. Inzwischen wurde der DigitalPakt Schule bereits dreimal durch Zusatzvereinbarungen erweitert und die hohe Taktung der Förderprogramme erfordert effiziente Herangehensweisen: Viele Prozesse sind parallel zu initiieren, pädagogisch zu fundieren, technisch zu konzeptionieren und administrativ zu realisieren, ohne dass uns die Pandemie die Zeit ließe, die Arbeitsschritte in der gewohnten Taktung sequenziell zu bearbeiten. Vielmehr müssen wir drängende Probleme priorisieren, Prozesse miteinander verzahnen und zu pragmatischen Lösungen greifen: Dies ist nun bei den Lehrerdienstgeräten gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden gelungen.

Wie Sie dem beiliegenden Schreiben an die Schulaufwandsträger entnehmen können, sollen alle Kräfte gebündelt werden, damit die Geräte möglichst zügig bei den Lehrerinnen und Lehrern ankommen: Dafür gliedern die Schulaufwandsträger die Bereitstellung in bestehende Beschaffungsstrukturen ein und integrieren die Geräte in die IT- und Netzwerk-Infrastruktur der Schule, während Land und Bund insgesamt 92,8 Mio. € an staatlichen Mitteln in einem „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ bereitstellen (die Bundesmittel stehen nach Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule bereit). Vorfestlegungen für die Zukunft sind damit nicht verknüpft.

Wichtig ist, dass Sie als schulische Verantwortungsträger den Dialog mit dem Schulaufwandsträger suchen und klären, wie die technisch-logistischen Voraussetzungen vor Ort bestmöglich mit den dienstlichen Anforderungen der Schule in Einklang gebracht werden können. Beachten Sie dabei bitte, dass die Gewährung von freiwilligen staatlichen Leistungen keine Bereitstellungspflichten auslöst oder Ansprüche begründet. Die Richtlinie steckt vielmehr über die in der Anlage festgelegten Gerätezahlen den finanziellen Rahmen zur Beschaffung von mindestens 92.800 Geräten ab. Ziel ist eine möglichst rasche Beschaffung – jedoch im Wissen um die derzeit angespannte Marktsituation und Personalknappheit.

Wie bei den Schülerleihgeräten sorgen die Schulen für die situationsbezogene und bedarfsgerechte Zuordnung der mobilen Endgeräte, die die Schulleiterinnen und Schulleiter als Teil des Schulvermögens verwalten (s. Nr. 2.3 Richtlinie „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD)“). Dabei sind z. B. die persönliche Ausstattung der Lehrkräfte, der sich aus der aktuellen Situation mit Präsenz- und Distanzunterricht ergebende Bedarf sowie die dienstliche Dringlichkeit mögliche Kriterien für die Bereitstellung eines personenbezogenen Dienstgeräts. Ich bitte Sie, bei Regelungen, die zum Einsatz der Lehrerdienstgeräte auf Ebene der jeweiligen Dienststelle getroffen werden, die örtliche Personalvertretung im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit einzubinden bzw. diese förmlich zu befassen, soweit dies im konkreten Fall erforderlich ist.

Als zentralen Ankerpunkt der schulischen Digitalisierung verfügt Ihre Schule bereits über ein Medienkonzept. Im Zuge der ohnehin anstehenden Weiterentwicklung wird auch der Einsatz von Dienstgeräten im Ausstattungsplan abzubilden sein, eine Überarbeitung ist für den Antrag im Sonderbudget Lehrerdienstgeräte jedoch nicht notwendig. Vielmehr bitte ich Sie, den fortgeschriebenen Stand bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises durch den Schulaufwandsträger (spätestens zum 31.12.2022) erneut in die zentrale und Ihnen bereits bekannte Datenbank im Schulportal (<https://portal.schulen.bayern.de>) zu übertragen.

Wie bisher stellt die Nutzungsordnung der EDV-Einrichtung eine den schulischen Gegebenheiten entsprechende Ablauforganisation her und legt Zu-

ständigkeitsbereiche, Rechte und Pflichten der Schulbeteiligten fest. Die Schulleiterinnen und Schulleiter prüfen im Zuge der Bereitstellung die Nutzungsordnung in Bezug auf den Einsatz der Lehrerdienstgeräte und passen sie in Abstimmung mit dem Schulaufwandsträger an. Als Rechtsrahmen für den zulässigen Einsatz von Lehrerdienstgeräten aktualisiert das Ministerium derzeit die Bekanntmachung „Rechtliche Hinweise zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen“ vom 12.09.2012 und regelt damit verbindliche Kernanforderungen an die Nutzungsordnungen, z. B. in den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit. Entsprechend werden auch die Musternutzungsordnungen in der Anlage der KMBek als auf den schulischen Kontext spezifizierbare Vorlagen überarbeitet.

Das oft irrtümlich Franz Kafka zuordnete Zitat des spanischen Lyrikers Antonio Machado „*Wanderer, es gibt keinen Weg, der Weg entsteht im Gehen.*“ mag uns in diesen schwierigen Zeiten den Weg weisen, wenn wir mit den Dienstgeräten zu neuen Organisationsstrukturen aufbrechen. Wo wir in Jahren stehen werden, wissen wir heute nicht genau. Aber ich bin mir sicher, dass es sich im Interesse der bayerischen Lehrerinnen und Lehrer lohnt, sich auf den Weg zu machen!

Ich bitte Sie, dieses Schreiben auch an Ihren örtlichen Personalrat zur Kenntnisnahme weiterzuleiten. Im Bereich der Grund- und Mittelschulen erfolgt die Information des örtlichen Personalrats durch das jeweilige Schulamt, im Bereich der Förderschulen durch die jeweilige Regierung.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Graf
Ministerialdirigent



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

An
die kommunalen Schulaufwandsträger
öffentlicher Schulen
und
die Träger staatlich anerkannter und
genehmigter Ersatzschulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
I.5-BS4400.27/390/17

München, 12. Januar 2021
Telefon: 089 2186 0

Startschuss für die Beschaffung von Lehrerdienstgeräten

Anlage: Eckpunkte zur Gewährung von staatlichen Leistungen aus
dem „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Pandemie greift erneut tief in das öffentliche und private Leben ein. Dies stellt uns alle vor große Herausforderungen, denen es durch ein rasches und gemeinsames Handeln zu begegnen gilt, um die negativen Folgen der Epidemie für die Bürgerinnen und Bürger soweit als möglich zu reduzieren. Im Bereich des schulischen Lernens erweist es sich nun als besonders wertvoll, dass Sie als Träger des Sachaufwands bereits 2018 über die Landesförderprogramme mit dem konsequenten Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur an unseren Schulen begonnen haben und diesen unter dem Dach des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 konsequent fortführen. Für Ihr Engagement bedanke ich mich erneut und verknüpfe dies mit der Ermunterung, in Ihren Anstrengungen nicht nachzulassen und aktuelle wie künftige Fördermöglichkeiten, wo immer möglich, umfassend auszuschöpfen.

Anfangs noch auf den infrastrukturellen Ausbau innerhalb der Schule beschränkt, wurden die Förderprogramme von Bund und Land unter den Pandemie-Einwirkungen geöffnet und in Zielrichtung und Umfang fortentwickelt: Mit den Schulschließungen und Unterrichtsbeeinträchtigungen sind neue Anforderungen an die schulische IT-Ausstattung hinzugetreten, die noch zu Beginn des Krisenjahres 2020 nicht im Fokus standen. Als Beispiel fallen Ihnen sicherlich die Schülerleihgeräte ein, deren Beschaffung wir mit rund 108 Mio. € gemeinsam angeschoben und damit einen wichtigen Beitrag zu mehr Bildungsgerechtigkeit geleistet haben. Die erfolgreiche Umsetzung eines maximal einfachen Förderverfahrens mit einem vollständigen Mittelabruf binnen Monaten weist den Weg, auch in anderen Feldern zu pragmatischen Lösungen zu kommen.

Als einen solchen Bereich haben die Vertreterinnen und Vertreter der Staatsregierung, der kommunalen Verbände, der Eltern, Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler auf dem Schul-Digitalisierungsgipfel vom 23. Juli 2020 die Bereitstellung von mobilen Dienstgeräten für Lehrkräfte identifiziert. Wenig später hat der Freistaat für diesen Zweck aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie Landesmittel im Umfang von 15 Mio. € bereitgestellt, die am 25. August 2020 im Koalitionsausschuss des Bundes über den Beschluss zur dritten Erweiterung des DigitalPakts Schule ausgebaut wurden. Nach Abschluss des derzeit noch laufenden Unterschriftenverfahrens tritt der „Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Leihgeräte für Lehrkräfte“)" in Kraft und der Bund stellt weitere Finanzhilfen in Höhe von 77,8 Mio. € bereit. Dann können insgesamt 92,8 Mio. € in die Beschaffung von Dienstgeräten für Lehrkräfte investiert werden.

Ganz besonders freue ich mich, dass sich Staatsregierung und die Kommunalen Spitzenverbände als Ihre Interessensvertreter nach intensiven Verhandlungen auf einen gemeinsamen Weg verständigt haben. Die wesentlichen Eckpunkte der Einigung sehen vor:

- Die Schulaufwandsträger übernehmen im Rahmen der „Richtlinie zur Corona-bedingten Beschaffung von Lehrerdienstgeräten – Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ (SoLD) die Beschaffung von mobilen

Endgeräten für Lehrkräfte und integrieren diese in die vorhandene IT-Infrastruktur der jeweiligen Schulen.

- Bund und Länder finanzieren die Beschaffung über staatliche Zuwendungen und ermöglichen über einen Festbetrag von 1.000 € pro Gerät die Beschaffung von Laptops oder Tablets, die den schulischen Anforderungen als Dienstgeräte ausreichend entsprechen. Eingeschlossen darin ist eine Verwaltungskostenpauschale von bis zu 250 € zur Abgeltung der Beschaffungs- und Integrationsaufwendungen. Rechnerisch wird damit die Beschaffung von 92.825 Geräten möglich.
- Das Corona-bedingte „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ begründet weder für den Freistaat noch die Schulaufwandsträger weitergehende Rechtspflichten. Insbesondere erwächst keine Verpflichtung zu Ersatzbeschaffungen oder der Anspruch von Schulen bzw. Lehrkräften auf eine bestimmte Geräteausstattung. Gleichwohl bitte ich Sie um die Fortführung des konstruktiven Dialogs mit Ihren Schulen, um einen guten Ausgleich zwischen den schulischen Anforderungen und dem vor Ort technisch Leistbaren zu gewährleisten.
- Wir haben mit den Kommunalen Spitzenverbänden zugleich die Einrichtung einer Kommission vereinbart, um – ausgehend von den Dienstgeräten und der Digitalisierung von Schule – das Zusammenwirken von „Staat und Gemeinde“ bei der Einrichtung öffentlicher Schulen (Art. 133 Bayerische Verfassung) in seiner konkreten Ausgestaltung durch das Schulfinanzierungsrecht weiterzuentwickeln.

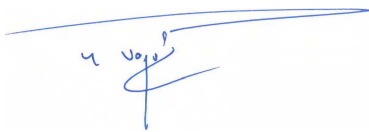
Aktuell stehen aber der unkomplizierte Mittelabruf, vor allem aber die zügige und effektive Beschaffung der Lehrerdienstgeräte als Beitrag zur Krisenbewältigung im Mittelpunkt. Über den **vorzeitigen Maßnahmenbeginn zum 23. Juli 2020** steht einem Start in die Umsetzung nun nichts mehr im Weg. Dafür haben wir die zu beachtenden Bestimmungen und Voraussetzungen in den beiliegenden „Eckpunkten zum Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ gebündelt. Den für Sie reservierten Budgetbetrag können Sie auf der Homepage des Staatsministerium unter www.km.bayern.de/lehrerdienstgeraete einsehen. Sobald über die Bund-

Länder-Zusatzvereinbarung die Bundesmittel zur Verfügung stehen, werden die elektronischen Antragsformulare bereitgestellt und die Bewilligungen bzw. Auszahlungen durch die Regierungen können dann beginnen.

Ich bin zuversichtlich, dass wir auf der Grundlage dieser pragmatischen Herangehensweise nun den nächsten Schritt gehen können, um auf die gestiegenen digitalen Anforderungen im Schulbereich, die die Pandemiekrise an uns heranträgt, angemessen reagieren zu können. Auch darüber hinaus wird eine geeignete digitale Ausstattung der Lehrerinnen und Lehrer für das zeitgemäße Unterrichten und Arbeiten in der Schule immer selbstverständlicher werden – der vielfach zum Alltag gehörende Rückgriff auf Privatgeräte der Lehrkräfte ist keine dauerhaft tragfähige Lösung.

Staat, Kommunen und private Schulträger nehmen erneut gemeinsam Verantwortung für den Arbeits- und Lernraum Schule wahr und verbessern nachhaltig die Voraussetzungen für eine rechtssichere dienstliche Kommunikation und Datenverarbeitung und -speicherung, die verlässliche Erledigung von Verwaltungsaufgaben sowie die flexible Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Unterricht. Das „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ kann uns den Weg weisen, wie wir künftig im gemeinsamen Bemühen die digitalen Arbeitsbedingungen in der Schule vorantreiben und diese auch über die Corona-Krise hinaus positiv gestalten können.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Michael Piazzolo

Anlage: Eckpunkte zur Gewährung von staatlichen Leistungen aus dem „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD)“

1. Grundkonsens

Freistaat und Kommunale Spitzenverbände haben sich darauf verständigt, dass die Leistungsempfänger im Auftrag des Freistaats sowie ohne Anerkennung von Rechtspflichten die Beschaffung von mobilen Endgeräten für Lehrkräfte übernehmen und für eine Einbindung in die vorhandene IT-Infrastruktur der Einzelschule sorgen. Das „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ begründet weder für den Freistaat Bayern noch für die Leistungsempfänger weiterreichende Rechtspflichten.

2. Reservierte Budgets

Aus den Finanzhilfen des Bundes im DigitalPakt Schule sowie aus Landesmitteln des Sonderfonds Corona-Pandemie stehen insgesamt 92,8 Mio. € für staatliche Zuwendungen nach Maßgabe von Art. 23, 44 BayHO zur Beschaffung von Lehrerdienstgeräten zur Verfügung. Auf Grundlage der Lehrerzahlen (Personen) gemäß Amtlichen Schuldaten 2019/20 wurde nach einheitlichen Maßstäben ein Budget für jeden Schulaufwandsträger errechnet, das pro Lehrerdienstgerät einen Gesamtbetrag von 1.000 € vorsieht (i. V. m. einer Mindestgerätezahl im Bescheid). Der Budgetbetrag ist für die Leistungsempfänger reserviert und in der Anlage zur Richtlinie festgelegt (www.km.bayern.de/lehrerdienstgeraete).

3. Investive Kosten und Verwaltungskostenpauschale

Im Festbetrag von 1.000 € je „Geräteeinheit“ sind sowohl die berücksichtigungsfähigen investiven Kosten (für Kauf, Miete/Leasing von Geräten einschl. Zubehör, Betriebssoftware, Garantieverlängerungen/Versicherungen) sowie eine Verwaltungskostenpauschale von bis zu 250 € enthalten. Ab einem Investitionskostenanteil von 750 € je Gerät können damit die vollen 1.000 € abgerufen werden. Zu den Investitionskosten zählen auch Ausgaben für externe Dienstleister für Planung, Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme sowie investive Begleitmaßnahmen, die über Rechnungen nachzuweisen sind. Nicht zu den Investitionskosten zählen kommunale Eigenregieleistungen als Ausgaben in der Verwaltung (Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben). Hierfür wird die Verwaltungskostenpauschale – ohne Einzelkostennachweis – gewährt.

4. Fördergegenstände

Als Geräte können Notebooks/Laptops oder Tablets (letztere mit einem Mindestzubehör aus Tastatur und Eingabestift) beschafft werden. Die einzuhaltenden technischen Mindestkriterien werden auf die beiden Merkmale CPU/Systemleistung und Display (Auflösung, Helligkeit, ggf. Bildschirmdiagonale, Digitizer) begrenzt. Die im „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ beschafften mobilen Endgeräte werden nicht auf die im DigitalPakt Schule gemäß dBIR geltenden Grenzbeträge für mobile Endgeräte an allgemeinbildenden Schulen angerechnet.

5. Verteilungsmechanismus für die Lehrerdienstgeräte

Die Verteilung erfolgt in insgesamt drei Schritten:

- (1) Die Verteilung auf die Leistungsempfänger basiert auf der Budgetrechnung nach einem einheitlichen statistischen Verfahren (gemäß Personenzählung nach ASD) und erfolgt schulaufwandsträgerbezogen.
- (2) Die Verteilung auf die Schulen soll sich auf die Lehrerzahl der Schulen stützen, die im Bescheid mitgeteilt wird. Abweichungen unter Berücksichtigung eventuell bestehender Ausstattung und Bedarfe der Schulen sind möglich.
- (3) Die konkrete, an der Bedarfssituation vor Ort orientierte Zuordnung zu den Lehrkräften liegt in Händen der Schulleiterinnen und Schulleiter, die die Lehrerdienstgeräte gem. Art. 14 Abs. 1 BaySchFG als Teil des Schulvermögens nach Maßgabe des Ausstattungsplans im Medienkonzept verwalten.

6. Elektronisches Antragswesen und Projektmappe

Das Antragswesen im „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ ist eng an das etablierte und vertraute elektronische Verfahren der anderen Förderprogramme angelehnt. Das Antragformular ist Teil einer (vorbelegten) elektronischen Projektmappe, in die Trägerkennziffer, Gerätegesamtbedarf, Kontaktdaten und erforderliche Erklärungen einzutragen sind. Auf eine Maßnahmen- und Investitionsplanung im Antrag wird erneut verzichtet und die Sofortauszahlung mit Bewilligung eröffnet. Nicht verwendete Beträge sind ohne Verzinsung zurückzubezahlen.

7. Termine, Termine, Termine

- (1) Antrag: Die Projektmappe muss bis zum 31. März 2021 an die Funktionspostfächer der Regierungen gesandt werden (Antragsfrist). Bei Ausbleiben eines Bescheids bzw. einer Eingangsbestätigung müssen sich die Leistungsempfän-

ger umgehend, spätestens bis 15. April 2021 (**Ausschlussfrist**) an die Regierung wenden. Nach Ablauf der Ausschlussfrist eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden, da nicht beanspruchte Gelder eingezogen und in einer Nachbewilligungsrunde erneut gebunden werden.

- (2) Maßnahmebeginn: Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist ohne gesonderten Antrag ab dem 23. Juli 2020 (Tag des Schul-Digitalisierungsgipfels) zugelassen. Die Berücksichtigungsfähigkeit von Investitionen setzt mit diesem Tag ein.
- (3) Bewilligungszeitraum: Der Bewilligungszeitraum, innerhalb dessen rechtsverbindliche Leistungs- und Lieferverträge abzuschließen sind, endet am 31. Dezember 2021. Danach berichten die Leistungsempfänger über die Investitionsmaßnahmen im Wege einer ‚Abrechnung‘. Vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Pandemie ist eine möglichst rasche Bereitstellung gemeinsames Ziel, soweit es die Ausschreibungsmodalitäten, die Marktlage und das verfügbare Personal zulassen.
- (4) Verwendungsnachweis: Die Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt binnen eines weiteren Jahres, also bis spätestens zum 31. Dezember 2022.

8. Integrierte Nachbewilligungsrunde(n)

Bereits im Antrag ist der Gesamtbedarf (über das „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ hinaus) anzugeben und die Teilnahme an der Nachbewilligungsrunde zu erklären. Nicht in Anspruch genommene Budgets werden nach Ablauf der Ausschlussfrist (15. April 2021) unter den Leistungsempfängern mit weitergehendem Bedarf über eine landesweit einheitliche Quote verteilt (Änderungsbescheide).

9. Flexibilität beim Mitteleinsatz

Der im Bescheid festgelegte Festbetrag kann flexibel eingesetzt werden:

- (1) Es besteht über den durchschnittlichen Gerätepreis die Möglichkeit, einen Ausgleich zwischen günstigeren und teureren Einzelgeräten herzustellen. Über den Festbetrag (in €) können die Leistungsempfänger frei verfügen, sofern die Mindestgerätezah erreicht wird. Damit kann ggf. auf differierende Geräteanforderungen für bestimmte Schularten, Fächer oder Einsatzzwecke flexibel eingegangen werden.
- (2) Erzielte Preisvorteile in der Ausschreibung (bei Unterschreiten eines durchschnittlichen Gerätepreises von 750 €) können bis zum Erreichen des Festbetrags für eine höhere Gerätezah eingesetzt werden.